

Synopse: „SR 7.22 – Feuerwehrentschädigungssatzung“

Alte Fassung (Stand: 01/2019)	Überarbeitete Fassung
<p>Entschädigungssatzung (FwES) für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Reutlingen</p>	<p>ENTWURF Entschädigungssatzung (FwES) für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Reutlingen vom 27.11.2018 zuletzt geändert am xx.xx.2024</p>
<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 bis 5 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG), hat der Gemeinderat der Stadt Reutlingen am 27.11.2018 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 bis 3 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG), hat der Gemeinderat der Stadt Reutlingen am 27.11.2018 folgende Satzung beschlossen:</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Entschädigung für Einsätze</p> <p>(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Reutlingen (Feuerwehr) erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt.</p> <p>(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>(3) Die im öffentlichen Dienst Beschäftigten erhalten abweichend von Abs. 1 lediglich Auslagenersatz, wenn der Einsatz in die Dienst- oder Arbeitszeit fällt. Der Auslagenersatz wird durch eine pauschale Aufwandsentschädigung abgegolten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Entschädigung für Einsätze</p> <p>(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Reutlingen (Feuerwehr) erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt.</p> <p>(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>(3) Die im öffentlichen Dienst Beschäftigten erhalten abweichend von Abs. 1 lediglich Auslagenersatz, wenn der Einsatz in die Dienst- oder Arbeitszeit fällt. Der Auslagenersatz wird durch eine pauschale Aufwandsentschädigung abgegolten.</p>

Alte Fassung (Stand: 01/2019)	Überarbeitete Fassung
<p>(4) Werden Körper, Kleidung oder Ausrüstung des Feuerwehrangehörigen beim Einsatz außergewöhnlich verschmutzt, können für die Reinigung bis zu zwei Stunden der nach Abs. 2 berechneten Zeit hinzugerechnet werden.</p> <p>(5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen auf Antrag in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.</p> <p>(6) Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 4 Stunden erhalten Feuerwehrangehörige eine Erfrischung (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.</p>	<p>(3) Werden Körper, Kleidung oder Ausrüstung des Feuerwehrangehörigen beim Einsatz außergewöhnlich verschmutzt, können für die Reinigung bis zu zwei Stunden der nach Abs. 2 berechneten Zeit hinzugerechnet werden.</p> <p>(4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen auf Antrag in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.</p> <p>(5) Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 4 Stunden erhalten Feuerwehrangehörige eine Erfrischung (§ 16 Abs. 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst</p> <p>(1) Brandsicherheitswachdienste sind lokale, örtlich begrenzte, ordnungsrechtlich angeordnete Feuersicherheitsdienste im gesamten Stadtgebiet. Brandsicherheitswachdienst ist erforderlich, wenn aufgrund der Art der Veranstaltung, der Zahl der teilnehmenden Personen und der Art der Darbietungen bei einem Brandfall eine erhebliche Anzahl von Personen akut gefährdet werden könnte (FwG § 2 Abs. 2 Ziffer 2).</p> <p>(2) Für Brandsicherheitswachdienst wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaussfall bezahlt.</p> <p>(3) Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer der Veranstaltung zugrunde zu legen. Hinzugerechnet wird die Zeit für Kontrollgänge vor und nach</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Entschädigung für Brandsicherheitswachdienst</p> <p>(1) Brandsicherheitswachdienste sind lokale, örtlich begrenzte, ordnungsrechtlich angeordnete Feuersicherheitsdienste im gesamten Stadtgebiet. Brandsicherheitswachdienst ist erforderlich, wenn aufgrund der Art der Veranstaltung, der Zahl der teilnehmenden Personen und der Art der Darbietungen bei einem Brandfall eine erhebliche Anzahl von Personen akut gefährdet werden könnte (FwG § 2 Abs. 2 Ziffer 2).</p> <p>(2) Für Brandsicherheitswachdienst wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaussfall bezahlt.</p> <p>(3) Für die Berechnung der Zeit ist die Dauer der Veranstaltung zugrunde zu legen. Hinzugerechnet wird die Zeit für Kontrollgänge vor und nach</p>

Alte Fassung (Stand: 01/2019)	Überarbeitete Fassung
<p>der Veranstaltung. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>(4) Bei Brandsicherheitswachdiensten während der Arbeitszeit (werktags, Mo. bis Fr. von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr) werden bei Wachzeiten unter 4 Stunden mindestens 4 Stunden vergütet.</p>	<p>der Veranstaltung. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>(4) Bei Brandsicherheitswachdiensten während der Arbeitszeit (werktags, Mo. bis Fr. von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr) werden bei Wachzeiten unter 4 Stunden mindestens 4 Stunden vergütet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Entschädigung für Bereitschaftsdienst</p> <p>(1) Bereitschaftsdienst ist ein angeordneter Wachdienst zur Sicherstellung des Grundschutzes im gesamten Stadtgebiet.</p> <p>(2) Für Bereitschaftsdienst wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung, für Auslagen und Verdienstausschlag ein einheitlicher Durchschnittssatz je Stunde bezahlt. Findet während des Bereitschaftsdienstes ein Einsatz statt, so wird keine Entschädigung nach § 1 Abs. 1 ausbezahlt.</p> <p>(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Bereitschaftsdienstes ab Dienstbeginn bis Dienstende in der Feuerwache bzw. dem festgelegten Standort zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Entschädigung für Bereitschaftsdienst</p> <p>(1) Bereitschaftsdienst ist ein angeordneter Wachdienst zur Sicherstellung des Grundschutzes im gesamten Stadtgebiet.</p> <p>(2) Für Bereitschaftsdienst wird auf Antrag eine Aufwandsentschädigung, für Auslagen und Verdienstausschlag ein einheitlicher Durchschnittssatz je Stunde bezahlt. Findet während des Bereitschaftsdienstes ein Einsatz statt, so wird keine Entschädigung nach § 1 Abs. 1 ausbezahlt.</p> <p>(3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Bereitschaftsdienstes ab Dienstbeginn bis Dienstende in der Feuerwache bzw. dem festgelegten Standort zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Entschädigung bei öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen</p> <p>Bei öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen, die durch den Feuerwehrkommandanten als solche genehmigt wurden, wird auf Antrag pro Veranstaltung ein einheitlicher Durchschnittssatz je Stunde, jedoch maximal 8 Stunden, bezahlt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Entschädigung bei öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen</p> <p>Bei öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen, die durch den Feuerwehrkommandanten als solche genehmigt wurden, wird auf Antrag pro Veranstaltung ein einheitlicher Durchschnittssatz je Stunde, jedoch maximal 8 Stunden, bezahlt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Entschädigung für Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen</p> <p>(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Entschädigung für Ausbildungs- und Fortbildungsveranstaltungen</p> <p>(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der</p>

Alte Fassung (Stand: 01/2019)	Überarbeitete Fassung
<p>entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen auf Antrag in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.</p> <p>(2) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb der Stadt Reutlingen mit einer Dauer bis zu zwei Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaufschlag ein einheitlicher Durchschnittssatz für maximal 8 Stunden täglich erstattet.</p> <p>Erfolgt die Anreise mit privaten oder öffentlichen Verkehrsmitteln, werden die notwendigen Auslagen auf Antrag ersetzt, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.</p> <p>(3) Für ganztägige Aus- und Fortbildungsveranstaltungen bis zu 2 Werktagen (Mo. bis Fr. in der Zeit zwischen 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) innerhalb der Stadt Reutlingen erhalten die Feuerwehrangehörigen auf Antrag als Aufwandsentschädigung einen einheitlichen Durchschnittssatz für maximal 8 Stunden täglich.</p> <p>(4) Weist der Feuerwehrangehörige den Samstag oder Sonntag als Regelarbeitszeit nach, so gilt dieser Tag ebenfalls als Werktag im Sinne von Abs. 2 und 3. Soweit keine Regelarbeitszeit nachgewiesen wird, erhält der Feuerwehrangehörige für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen an arbeitsfreien Tagen, an Samstagen und Sonntagen lediglich einen Verpflegungszuschuss.</p> <p>(5) Die im öffentlichen Dienst Beschäftigten behalten zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen ihren Anspruch auf Leistungen ihres Dienstherrn entsprechend § 16 Abs. 5 Feuerwehrgesetz. Auf Antrag erhalten sie Auslagenersatz auf Nachweis.</p>	<p>entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen auf Antrag in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.</p> <p>(2) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb der Stadt Reutlingen mit einer Dauer bis zu zwei Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaufschlag ein einheitlicher Durchschnittssatz für maximal 8 Stunden täglich erstattet.</p> <p>Erfolgt die Anreise mit privaten oder öffentlichen Verkehrsmitteln, werden die notwendigen Auslagen auf Antrag ersetzt, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.</p> <p>(3) Für ganztägige Aus- und Fortbildungsveranstaltungen bis zu 2 Werktagen (Mo. bis Fr. in der Zeit zwischen 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) innerhalb der Stadt Reutlingen erhalten die Feuerwehrangehörigen auf Antrag als Aufwandsentschädigung einen einheitlichen Durchschnittssatz für maximal 8 Stunden täglich.</p> <p>(4) Weist der Feuerwehrangehörige den Samstag oder Sonntag als Regelarbeitszeit nach, so gilt dieser Tag ebenfalls als Werktag im Sinne von Abs. 2 und 3. Soweit keine Regelarbeitszeit nachgewiesen wird, erhält der Feuerwehrangehörige für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen an arbeitsfreien Tagen, an Samstagen und Sonntagen lediglich einen Verpflegungszuschuss.</p> <p>(5) Die im öffentlichen Dienst Beschäftigten behalten zur Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen ihren Anspruch auf Leistungen ihres Dienstherrn entsprechend § 16 Abs. 5 Feuerwehrgesetz. Auf Antrag erhalten sie Auslagenersatz auf Nachweis.</p>

Alte Fassung (Stand: 01/2019)	Überarbeitete Fassung
<p>(6) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>(7) Bei der Abrechnung des Verdienstaufalles für Selbstständige bei Ausbildungsveranstaltungen in tatsächlicher Höhe werden maximal 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich anerkannt. Der Stundensatz ist in seiner Höhe begrenzt.</p>	<p>(5) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.</p> <p>(6) Bei der Abrechnung des Verdienstaufalles für Selbstständige bei Ausbildungsveranstaltungen in tatsächlicher Höhe werden maximal 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich anerkannt. Der Stundensatz ist in seiner Höhe begrenzt.</p>

§ 6
Zusätzliche Entschädigung für Aus- und Fortbildung

- (1) Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für **Übungsleiter**.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für **funktionsbedingten Mehraufwand**.
- (3) Wird eine der in Abs. 1 und 2 genannten Tätigkeiten nicht während des gesamten Kalenderjahres ausgeübt, so wird für jeden angefangenen Monat der Tätigkeit ein Zwölftel der Pauschalvergütung gewährt.
- (4) Wird eine der in Abs. 1 und 2 genannten Tätigkeiten von mehreren Personen ausgeübt, so teilt sich der Betrag durch die Anzahl der Personen. Wird die Tätigkeit nicht während des gesamten Kalenderjahres ausgeübt, so wird für jeden angefangenen Monat der Tätigkeit ein Zwölftel der Pauschalvergütung gewährt.
- (5) Sonstige ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätige Angehörige (Ausbilder) der Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz, jedoch maximal 8 Stunden täglich. Für die Vor- und Nachbereitung eines theoretischen Unterrichts wird eine Stundenpauschale gewährt.

§ 6
Zusätzliche Entschädigung für Aus- und Fortbildung

- (1) Die ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für **Übungsleiter**.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für **funktionsbedingten Mehraufwand**.
- (3) Wird eine der in Abs. 1 und 2 genannten Tätigkeiten nicht während des gesamten Kalenderjahres ausgeübt, so wird für jeden angefangenen Monat der Tätigkeit ein Zwölftel der Pauschalvergütung gewährt.
- (4) Wird eine der in Abs. 1 und 2 genannten Tätigkeiten von mehreren Personen ausgeübt, so teilt sich der Betrag durch die Anzahl der Personen. Wird die Tätigkeit nicht während des gesamten Kalenderjahres ausgeübt, so wird für jeden angefangenen Monat der Tätigkeit ein Zwölftel der Pauschalvergütung gewährt.
- (5) Sonstige ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätige Angehörige (Ausbilder) der Feuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz, jedoch maximal 8 Stunden täglich. Für die Vor- und Nachbereitung eines theoretischen Unterrichts wird eine Stundenpauschale gewährt.
- (6) Angehörige der Feuerwehr, die als Ausbilder in Lehrgängen über mindestens 4 Wochen an den Werktagen kontinuierlich tätig sind und während dieser Zeit in ihrer Freizeit ehrenamtlich tätig sind um sich selbst weiterzubilden, erhalten für die Dauer der Tätigkeit, wenn sie vom Feuerwehrkommandant angeordnet wurde, eine pauschale Aufwandsentschädigung nach § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

Alte Fassung (Stand: 01/2019)	Überarbeitete Fassung
<p style="text-align: center;">§ 7 Zusätzliche Entschädigung für sonstige Leistungen</p> <p>Personen mit besonderen Fähigkeiten, die Leistungen über das übliche Maß des zu leistenden Feuerwehrdienstes erbringen, wird auf Antrag ein einheitlicher Durchschnittssatz je Stunde bezahlt. Die Leistungen müssen durch den Feuerwehrkommandanten angeordnet sein.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Zusätzliche Entschädigung für sonstige Leistungen</p> <p>Personen mit besonderen Fähigkeiten, die Leistungen über das übliche Maß des zu leistenden Feuerwehrdienstes erbringen, wird auf Antrag ein einheitlicher Durchschnittssatz je Stunde bezahlt. Die Leistungen müssen durch den Feuerwehrkommandanten angeordnet sein.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Entschädigung für haushaltsführende Personen</p> <p>Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Aufwendung der §§ 1 bis 4, § 5 Abs. 3 findet keine Anwendung.</p> <p>Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall ein einheitlicher Durchschnittssatz je Stunde gewährt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Entschädigung für haushaltsführende Personen</p> <p>Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG), erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Aufwendung der §§ 1 bis 4, § 5 Abs. 3 findet keine Anwendung.</p> <p>Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaussfall ein einheitlicher Durchschnittssatz je Stunde gewährt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Antrag</p> <p>(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und der §§ 3 bis 5 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen und dergleichen.</p> <p>(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Abs. 4 Satz 1, § 2 Abs. 4 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaussfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Antrag</p> <p>(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und der §§ 3 bis 5 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen und dergleichen oder digital geführte Anwesenheitsnachweise die von Vorgesetzten kontrolliert werden.</p> <p>(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Abs. 4 Satz 1, § 2 Abs. 4 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaussfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.</p>

Alte Fassung (Stand: 01/2019)	Überarbeitete Fassung
<p style="text-align: center;">§ 10 Freiwilligkeitsleistungen</p> <p>(1) Die Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter erhalten für die Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte einmalig pro Amtszeit (5 Jahre) einen Zuschuss für die Beschaffung eines Kommunikationsgerätes in Höhe von 200 €.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Feuerwehrausschusses erhalten für die Durchführung der Ausschussarbeit einmalig pro Amtszeit (5 Jahre) ein mobiles Endgerät (Tablet/iPad o. Ä.) zur Verfügung gestellt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Freiwilligkeitsleistungen</p> <p>(3) Die Abteilungskommandanten und deren Stellvertreter erhalten für die Verrichtung ihrer Amtsgeschäfte einmalig pro Amtszeit (5 Jahre) einen Zuschuss für die Beschaffung eines Kommunikationsgerätes in Höhe von 200 €.</p> <p>(4) Die Mitglieder des Feuerwehrausschusses erhalten für die Durchführung der Ausschussarbeit einmalig pro Amtszeit (5 Jahre) ein mobiles Endgerät (Tablet/iPad o. Ä.) zur Verfügung gestellt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Entschädigungsverzeichnis</p> <p>Das Entschädigungsverzeichnis erhält die in der Anlage dargestellte neue Fassung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Entschädigungsverzeichnis</p> <p>Das Entschädigungsverzeichnis erhält die in der Anlage dargestellte neue Fassung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 24. Juli 2012 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 24. Juli 2012 außer Kraft.</p>
<p><u>Hinweis:</u></p> <p>Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Reutlingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die</p>	<p><u>Hinweis:</u></p> <p>Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Reutlingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die</p>

Alte Fassung (Stand: 01/2019)	Überarbeitete Fassung
<p>Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO).</p> <p>Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn die Oberbürgermeisterin dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.</p>	<p>Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 GemO).</p> <p>Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn die Oberbürgermeisterin dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.</p>
<p>Ausgefertigt!</p> <p>Reutlingen, den 11.12.2018</p> <p>gez.</p> <p>Barbara Bosch Oberbürgermeisterin</p>	<p>Ausgefertigt!</p> <p>Reutlingen, den xx.xx.2024</p> <p>gez.</p> <p>Thomas Keck Oberbürgermeister</p>

Alte Fassung (Stand: 01/2019)

Überarbeitete Fassung

Anlage

Anlage

Entschädungsverzeichnis
nach § 11 der Entschädigungssatzung (FwES)
für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Reutlingen

Entschädungsverzeichnis
nach § 11 der Entschädigungssatzung (FwES)
für die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr Reutlingen

1.	Einsatzentschädigung		
1.1	Entschädigung für Einsätze nach § 1 Abs. 1 von Mo. bis Sa. in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr außer an Sonn- und Feiertagen	je Stunde	15,00 €
1.2	für Einsätze nach § 1 Abs. 1 von Mo. bis Sa. in der Zeit von 18:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen	je Stunde	13,00 €
1.3	Entschädigung für Einsätze nach § 1 Abs. 3 für die im öffentlichen Dienst Beschäftigten (Auslagenersatz)	je Einsatz	13,00 €
1.4	Erfrischungszuschuss, soweit dieser nicht in Naturalien gewährt wurde (§ 1 Abs. 6)	je Einsatz	15,00 €

1.	Einsatzentschädigung		
1.1	Entschädigung für Einsätze nach § 1 Abs. 1 von Mo. bis Sa. in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr außer an Sonn- und Feiertagen	je Stunde	15,00 €
1.2	für Einsätze nach § 1 Abs. 1 von Mo. bis Sa. in der Zeit von 18:00 Uhr bis 06:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen	je Stunde	13,00 € 15,00 €
1.3	Entschädigung für Einsätze nach § 1 Abs. 3 für die im öffentlichen Dienst Beschäftigten (Auslagenersatz)	je Einsatz	13,00 €
1.3	Erfrischungszuschuss, soweit dieser nicht in Naturalien gewährt wurde (§ 1 Abs. 6)	je Einsatz	15,00 €

2.	Brandsicherheitsdienstentschädigung		
	(für Dienst in der Stadthalle, Mehrzweckhallen, Versammlungsstätten oder bei besonderen Anlässen)		
2.1	Entschädigung nach § 2 Abs. 2 an Werktagen (außer samstags, Sonn- und Feiertage) zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr	je Stunde	15,00 €
2.2	für jede weitere Stunde sowie werktags (zwischen 18:00 Uhr und 06:00 Uhr), an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	je Stunde	13,00 €

2.	Brandsicherheitsdienstentschädigung		
	(für Dienst in der Stadthalle, Mehrzweckhallen, Versammlungsstätten oder bei besonderen Anlässen)		
2.1	Entschädigung nach § 2 Abs. 2 an Werktagen (außer samstags, Sonn- und Feiertage) zwischen 06:00 Uhr und 18:00 Uhr	je Stunde	15,00 €
2.2	für jede weitere Stunde sowie werktags (zwischen 18:00 Uhr und 06:00 Uhr), an Samstagen, Sonn- und Feiertagen	je Stunde	13,00 € 15,00 €

Alte Fassung (Stand: 01/2019)				Überarbeitete Fassung			
3.	Bereitschaftsdienstentschädigung in der Feuerwache und in den Feuerwehrräumen			3.	Bereitschaftsdienstentschädigung in der Feuerwache und in den Feuerwehrräumen		
	Entschädigung nach § 3 Abs. 2	je Stunde	10,00 €		Entschädigung nach § 3 Abs. 2	je Stunde	10,00 €
	(Die Einsatzentschädigung nach Ziffer 1 entfällt während des Bereitschaftsdienstes)				(Die Einsatzentschädigung nach Ziffer 1 entfällt während des Bereitschaftsdienstes)		
4.	Entschädigung bei öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen			4.	Entschädigung bei öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen		
	Entschädigung nach § 4 (maximal 8 Stunden)	je Stunde	5,00 €		Entschädigung nach § 4 (maximal 8 Stunden)	je Stunde	5,00€
5.	Aus- und Fortbildungsentschädigung			5.	Aus- und Fortbildungsentschädigung		
5.1	Als Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge nach § 5 Abs. 1 wird der tatsächliche Verdienstausschlag ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG)			5.1	Als Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge nach § 5 Abs. 1 wird der tatsächliche Verdienstausschlag ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG)		
5.2	Entschädigung nach § 5 Abs. 2 (maximal 8 Stunden)	je Stunde	15,00 €	5.2	Entschädigung nach § 5 Abs. 2 (maximal 8 Stunden)	je Stunde	15,00 €
	Reisekosten auf Nachweis (km-Geld Entschädigung entsprechend Landesreisekostengesetz)				Reisekosten auf Nachweis (km-Geld Entschädigung entsprechend Landesreisekostengesetz)		
	Entschädigung nach § 5 Abs. 3 (maximal 8 Stunden)	je Stunde	15,00 €		Entschädigung nach § 5 Abs. 3 (maximal 8 Stunden)	je Stunde	15,00 €
5.3	Entschädigung nach § 5 Abs. 4 Einmaliger Verpflegungszuschuss	je Tag	15,00 €	5.3	Entschädigung nach § 5 Abs. 4 Einmaliger Verpflegungszuschuss	je Tag	15,00 €
	Fällt die Aus- und Fortbildung auf einen arbeitsfreien Tag, so gelten Ziffer 5.2 und 5.3	je Stunde	15,00 €		Fällt die Aus- und Fortbildung auf einen arbeitsfreien Tag, so gelten Ziffer 5.2 und 5.3	je Stunde	15,00 €
5.4	Entschädigung nach § 5 Abs. 5 Auslagenersatz (öffentlicher Dienst)	je Tag	15,00 €	5.4	Entschädigung nach § 5 Abs. 5 Auslagenersatz (öffentlicher Dienst)	je Tag	15,00 €
5.5	Entschädigung nach § 5 Abs. 7, maximal 8 Std./Tag bzw. 40 Std./Woche	je Stunde	max. 50,00 €	5.5	Entschädigung nach § 5 Abs. 7, maximal 8 Std./Tag bzw. 40 Std./Woche	je Stunde	max. 50,00 €

Alte Fassung (Stand: 01/2019)

6.	Zusätzliche Entschädigung	Aufwand für Übungsleiter § 6 Abs. 1 pro Monat	Funktionsbed. Aufwand § 6 Abs. 2 pro Monat	Gesamt § 6 Abs. 1 + 2 gesamt pro Monat
	Stv. Feuerwehrkommandant	100,00 €	50,00 €	150,00 €
	Abteilungskommandant	100,00 €	50,00 €	150,00 €
	Stv. Abteilungskommandant	80,00 €	40,00 €	120,00 €
	Zugführer (bestellt)	40,00 €	10,00 €	50,00 €
	Leiter von Sondereinheiten – Gefahrstoffeinheit	100,00 €	50,00 €	150,00 €
	stv. Leiter von Sondereinheiten – Gefahrstoffeinheit	80,00 €	40,00 €	120,00 €
	Leiter von Sondereinheiten – Sonstige (Tauchen, Höhenrettung ...)	20,00 €	10,00 €	30,00 €
	stv. Leiter von Sondereinheiten – Sonstige (Tauchen, Höhenrettung ...)	6,00 €	4,00 €	10,00 €
	Kinder-/Jugendgruppenleiter	40,00 €	20,00 €	60,00 €
	Stv. Kinder-/Jugendgruppenleiter	20,00 €	10,00 €	30,00 €
	Fachberater (ärztlicher und technischer Dienst)	15,00 €	5,00 €	20,00 €
	Fachberater Kinderfeuerwehr/ Sonstige	6,00 €	4,00 €	10,00 €
	Stadtjugendfeuerwehrwart/stv. Stadtjugendfeuerwehrwart/ Leiter der Kinderfeuerwehr	80,00 €	40,00 €	120,00 €

Überarbeitete Fassung

6.	Zusätzliche Entschädigung	Aufwand für Übungsleiter § 6 Abs. 1 pro Monat	Funktionsbed. Aufwand § 6 Abs. 2 pro Monat	Gesamt § 6 Abs. 1 + 2 gesamt pro Monat
	Stv. Feuerwehrkommandant	100,00 €	50,00 €	150,00 €
	Abteilungskommandant	100,00 €	50,00 €	150,00 €
	Stv. Abteilungskommandant	80,00 €	40,00 €	120,00 €
	Zugführer (bestellt)	40,00 €	10,00 €	50,00 €
	Leiter von Sondereinheiten – Gefahrstoffeinheit	100,00 €	50,00 €	150,00 €
	stv. Leiter von Sondereinheiten – Gefahrstoffeinheit	80,00 €	40,00 €	120,00 €
	Leiter von Sondereinheiten – Sonstige (Tauchen, Höhenrettung ...)	20,00 €	10,00 €	30,00 €
	stv. Leiter von Sondereinheiten – Sonstige (Tauchen, Höhenrettung ...)	6,00 €	4,00 €	10,00 €
	Kinder-/Jugendgruppenleiter	40,00 €	20,00 €	60,00 €
	Stv. Kinder-/Jugendgruppenleiter	20,00 €	10,00 €	30,00 €
	Fachberater (ärztlicher und technischer Dienst)	15,00 €	5,00 €	20,00 €
	Fachberater Kinderfeuerwehr/ Sonstige	6,00 €	4,00 €	10,00 €
	Stadtjugendfeuerwehrwart/stv. Stadtjugendfeuerwehrwart/ Leiter der Kinderfeuerwehr	80,00 €	40,00 €	120,00 €

Alte Fassung (Stand: 01/2019)					Überarbeitete Fassung				
	Kassenverwalter Gesamtfeuerwehr		10,00 €	10,00 €		Kassenverwalter Gesamtfeuerwehr		10,00 €	10,00 €
	Kassenverwalter Abteilung		20,00 €	20,00 €		Kassenverwalter Abteilung		20,00 €	20,00 €
	Schriftführer Gesamtfeuerwehr		10,00 €	10,00 €		Schriftführer Gesamtfeuerwehr		10,00 €	10,00 €
	Leiter der Altersabteilung		50,00 €	50,00 €		Leiter der Altersabteilung		50,00 €	50,00 €
	Gerätewart Freiw. Feuerwehr Abt. Stadtmitte		300,00 €	300,00 €		Gerätewart Freiw. Feuerwehr Abt. Stadtmitte		300,00 €	300,00 €
	Gerätewart Freiw. Feuerwehr Abt. Betzingen		90,00 €	90,00 €		Gerätewart Freiw. Feuerwehr Abt. Betzingen		90,00 €	90,00 €
	Gerätewart Freiw. Feuerwehr Abt. Ohmenhausen		65,00 €	65,00 €		Gerätewart Freiw. Feuerwehr Abt. Ohmenhausen		65,00 €	65,00 €
	Gerätewart Freiw. Feuerwehr Abt. Sondelfingen		65,00 €	65,00 €		Gerätewart Freiw. Feuerwehr Abt. Sondelfingen		65,00 €	65,00 €
	Gerätewart Freiw. Feuerwehr Abt. Mittelstadt		90,00 €	90,00 €		Gerätewart Freiw. Feuerwehr Abt. Mittelstadt		90,00 €	90,00 €
	Gerätewart Freiw. Feuerwehr Abt. Rommelsbach		65,00 €	65,00 €		Gerätewart Freiw. Feuerwehr Abt. Rommelsbach		65,00 €	65,00 €
	Gerätewart Freiw. Feuerwehr Abt. Oferdingen		90,00 €	90,00 €		Gerätewart Freiw. Feuerwehr Abt. Oferdingen		90,00 €	90,00 €
	Gerätewart Freiw. Feuerwehr Abt. Gönningen		65,00 €	65,00 €		Gerätewart Freiw. Feuerwehr Abt. Gönningen		65,00 €	65,00 €
	Gerätewart Freiw. Feuerwehr Abt. Bronnweiler		45,00 €	45,00 €		Gerätewart Freiw. Feuerwehr Abt. Bronnweiler		45,00 €	45,00 €
	Gerätewart Freiw. Feuerwehr Abt. Degerschlacht		45,00 €	45,00 €		Gerätewart Freiw. Feuerwehr Abt. Degerschlacht		45,00 €	45,00 €
	Gerätewart Freiw. Feuerwehr Abt. Sickenhausen		45,00 €	45,00 €		Gerätewart Freiw. Feuerwehr Abt. Sickenhausen		45,00 €	45,00 €
	Gerätewart Freiw. Feuerwehr Abt. Altenburg		45,00 €	45,00 €		Gerätewart Freiw. Feuerwehr Abt. Altenburg		45,00 €	45,00 €

Alte Fassung (Stand: 01/2019)				Überarbeitete Fassung					
	Gerätewart Freiw. Feuerwehr Abt. Reicheneck		45,00 €	45,00 €		Gerätewart Freiw. Feuerwehr Abt. Reicheneck		45,00 €	45,00 €
	Gerätewart Sondereinheit Gefahrstoffeinheit		60,00 €	60,00 €		Gerätewart Sondereinheit Gefahrstoffeinheit		60,00 €	60,00 €
	Gerätewart Sondereinheit Höhenrettungsgruppe		25,00 €	25,00 €		Gerätewart Sondereinheit Höhenrettungsgruppe		25,00 €	25,00 €
	Gerätewart Sondereinheit Tauchergruppe		30,00 €	30,00 €		Gerätewart Sondereinheit Tauchergruppe		30,00 €	30,00 €
	Gerätewart Sondereinheit Kommunikationstechnikgruppe		20,00 €	20,00 €		Gerätewart Sondereinheit Kommunikationstechnikgruppe		20,00 €	20,00 €
	Gerätewarte für Atemschutz		30,00 €	30,00 €		Gerätewarte für Atemschutz		30,00 €	30,00 €
	Entschädigung nach § 6 Abs. 5 für Ausbil- der					Entschädigung nach § 6 Abs. 5 für Ausbil- der			
	Mo. bis Fr. in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr	je Stunde	15,00 €			Mo. bis Fr. in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00 Uhr	je Stunde	15,00 €	
	zu anderen Zeiten	je Stunde	13,00 €			zu anderen Zeiten	je Stunde	13,00 € 15,00 €	
	Vor- und Nachbereitungszeit (Theorie-Unterricht)	pauschal	10,00 €			Vor- und Nachbereitungszeit (Theorie-Unterricht)	pauschal	10,00 €	
7.	Zusätzliche Entschädigung für sonstige Leistungen				7.	Zusätzliche Entschädigung für sonstige Leistungen			
	Entschädigung nach § 7 für Personen mit besonderen Fähigkeiten und Leistungen	je Stunde	13,00 €			Entschädigung nach § 6 Abs. 6 für Ausbil- dungsvorbereitung	pro Woche	45,00 €	
						Entschädigung nach § 7 für Personen mit besonderen Fähigkeiten und Leistungen	je Stunde	13,00 € 15,00 €	
8.	Entschädigung für haushaltsführende Personen				8.	Entschädigung für haushaltsführende Personen			

Alte Fassung (Stand: 01/2019)				Überarbeitete Fassung			
	Entschädigung nach § 8 entsprechend §§ 1 bis 4, § 5 Abs. 3 findet keine Anwendung				Entschädigung nach § 8 entsprechend §§ 1 bis 4, § 5 Abs. 3 findet keine Anwendung		